

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Neuhäusel
vom 03. Dezember 2001,
zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung
vom 04.04.2023

Der Ortsgemeinderat von Neuhäusel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Neuhäusel und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr	500 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	Erstbelegung	520 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	400 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	in Urnengrabstätten	120 EUR
1.3.2	in Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	70 EUR
1.3.3	in Urnenmauern	41 EUR

1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	70 EUR
1.5	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
1.5.1	Reihengrab	110 EUR
1.5.2	Wahlgrab	180 EUR
1.5.3	Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) / Urnengrab	55 EUR
II.	GEBÜHREN FÜR AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	70 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen	41 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGS- GEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	als Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten)	350 EUR
1.2	als Reihengrabstätte für Erdbestattungen	620 EUR
1.3	als Reihengrabstätte für Feuerbestattungen	220 EUR
1.4	als Reihengrabnische für Feuerbestattungen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	550 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	1.500 EUR
1.6	als anonyme Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	1.500 EUR
1.7	als anonyme Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen	290 EUR
1.8	als Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen	546 EUR
1.9	als Rasenreihengrabstätte für Feuerbestattungen in einem Naturgrabfeld	386 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte für Erdbestattungen und jede weitere Wahlgrabstätte je Grabstelle	990 EUR
2.2	als Wahlgrabnischen für Feuerbestattungen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	613 EUR
2.3	als Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen inkl. Grabeinfassung je Grabstelle	345 EUR
2.4	Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	345 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	28 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	56 EUR

3.3	Wahlgrabnische für Feuerbestattungen in Urnenmauern	20 EUR
3.4	einstellige Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen	9 EUR
3.5	zweistellige Wahlgrabstätte für Feuerbestattungen	19 EUR
3.6	dreistellige Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	29 EUR
3.7	vierstellige Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen als Familiengrab je Grabstelle	39 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
IV.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	70 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen	
1.2.1	bis zu drei Tagen	40 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	15 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56335 Neuhäusel, _____

Ortsgemeinde Neuhäusel

Ortsbürgermeister